

| | |

STATUTEN des Vereins

Reiters Golf & Country Club Bad Tatzmannsdorf

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiters Golf & Country Club Bad Tatzmannsdorf“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Tatzmannsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein hat folgende Zielsetzungen:

1. Pflege und Förderung aller Arten des Körpersports, insbesondere des Golfsports.
2. Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung.
3. Förderung und Unterstützung eines qualitativ hochwertigen Fremdenverkehrs in der Region Bad Tatzmannsdorf.
4. Durchführung von Veranstaltungen aller Art.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. **Ideelle Mittel:** Vorträge, Versammlungen, Veranstaltung von Kursen, Training, gemeinsame Sport- und Wettkampfveranstaltungen, Veranstaltung von gemeinsamen Ausflügen und Reisen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
2. **Materielle Mittel:** Mitgliedsbeiträge, insbesondere Aufnahme- und Jahresgebühren, Eintrittsgebühren, Gebühren für die Benützung der Sportanlagen, Erträge aus Veranstaltungen aller Art, insbesondere Gebühren von Lehrgängen und Eintragungsgebühren bei sportlichen Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

1. **Ordentliche Mitglieder** können Personen ab Vollendung des 19. Lebensjahres gegen Zahlung der Aufnahme- und/oder Jahresgebühren werden.
2. **Zusatzmitglieder** sind Familienangehörige (Ehegatten) ordentlicher Mitglieder oder Personen, die mit ordentlichen Mitgliedern in Lebensgemeinschaft leben, gegen Zahlung der Aufnahme- und/oder Jahresgebühren.
3. **Jugendmitglieder** sind Kinder, Jugendliche und Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, jeweils gegen Zahlung der Aufnahme- und/oder Jahresgebühren.
4. **Vorzugsmitglieder** sind Mitglieder, die über die für ordentliche Mitglieder festgesetzte Aufnahmegebühr hinaus eine erhöhte Aufnahmegebühr bezahlen. Ihre Rechte entsprechen denen ordentlicher Mitglieder, sie haben aber zusätzlich die Berechtigung, ihre Mitgliedschaft und damit die Berechtigung zur Teilnahme an allen Vereinsrichtungen weiterzugeben oder zu veräußern. Die näheren Regelungen hat der Vorstand zu beschließen.
5. **Firmenmitgliedschaften** sind Mitgliedschaften für Firmen und Organisationen, wobei mit der Bezahlung einer bestimmten Anzahl von Aufnahme- und Jahresgebühren für eine diese Anzahl nicht übersteigende Personenanzahl Spielberechtigung oder sonstige Vergünstigungen gewährt werden können. Firmenmitgliedschaften und deren vertragliche Regelungen sind vom Vorstand zu beschließen.
6. **Sondermitglieder** sind Mitglieder, die zu den vom Vorstand festgelegten eingeschränkten Mitgliedsrechten und Vorzugskonditionen spielberechtigt sind.
7. **Seniorenmitglieder** sind Mitglieder, welche aufgrund ihres Alters eine Ermäßigung auf die Aufnahmegebühr erhalten. Die näheren Regelungen hat der Vorstand zu beschließen.
8. **Fernmitglieder** sind Mitglieder, die weder einen Haupt- noch Nebenwohnsitz im Umkreis von 80 km von Bad Tatzmannsdorf besitzen, gegen Zahlung der Aufnahme- und/oder Jahresgebühren.
9. **Gastmitglieder:** Die Gastmitgliedschaft berechtigt ohne Leistung einer Aufnahmegebühr bei Bezahlung des jeweils durch den Vorstand festzusetzenden Gastmitgliedschaftsbeitrages zur zeitlich befristeten Nutzung der Einrichtungen des Vereins in der jeweiligen Kategorie. Gastmitgliedschaften werden nur nach Maßgabe der Kapazität der Anlage vergeben.
10. **Zweitmitgliedschaft:** Der Vorstand kann Personen, welche bereits ordentliches Mitglied in einem anderen Golfclub sind, die jederzeit widerrufliche Zweitmitgliedschaft einräumen, für welche ein individuell festzusetzender Jahresbeitrag zu entrichten ist. Die Zweitmitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Einrichtungen der Anlage im Rahmen der jeweiligen Kategorie, für welche sie gewährt wurde.
11. **Fördernde Mitglieder** können über Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Sie haben die Aufnahmegebühr und/oder eine reduzierte Jahresgebühr zu entrichten.
12. **Ehrenmitglieder** werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes aufgrund ihrer Verdienste um den Club oder für das Projekt Erlebniszentrum Bad Tatzmannsdorf oder aus sonstigen wichtigen Gründen ernannt. Sie sind von der Entrichtung der Gebühren befreit. Besonders verdiente Ehrenmitglieder können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ungeachtet der Bestimmungen der §§ 10 ff. haben Ehrenpräsidenten Sitz und Stimme im Vorstand.

13. **Ruhende Mitgliedschaft:** Mitglieder können bis 31. 12. eines jeden Jahres durch eine Ruhenderklärung dem Vorstand gegenüber als ruhende Mitglieder eingereiht werden. Ruhende Mitglieder sind nicht spielberechtigt und bezahlen eine einheitliche Ruhendgebühr von 25 % der Jahresgebühr. Aus verwaltungstechnischen Gründen muss das Wiederaufleben des Spielrechtes vom Mitglied dem Vorstand bis 31. 12. des jeweils folgenden Jahres bekannt gegeben werden, sonst wird weiterhin die Ruhendstellung angenommen.
14. **Start & Play-Mitgliedschaft:** Diese berechtigt gegen Zahlung der Aufnahme- und/oder Jahresgebühr zur eingeschränkten Nutzung der Anlage (9-Loch-Platz, Driving Range)

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Teilnehmerzahl des Vereins ist nicht bestimmt. Die Mitgliedschaft steht der Allgemeinheit offen. Mitglieder des Vereins können daher alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsidenten) erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er ist nur dann wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Präsidenten oder an die Postadresse des Clubs bis zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres eingeschrieben mitgeteilt wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einer nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge (Aufnahme- und/oder Jahresgebühr) zwei Wochen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn Mitglieder
 - a) beharrlich und wissentlich gegen die Satzung, die Haus- und Platzordnung oder gegen die Spielordnung verstoßen,
 - b) Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten,
 - c) den guten Ruf des Clubs in sonstiger Weise schädigen.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Schiedsgerichtes (§ 14) zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.
2. Das Recht, auf dem Golfplatz Golf zu spielen und die sonstigen Vereinseinrichtungen zu benutzen, haben im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Regelungen sämtliche Mitglieder mit Ausnahme fördernder und ruhender Mitglieder.
3. Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Generalversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Firmenmitglieder (diese haben das passive Wahlrecht jedoch nur dann, wenn sie natürliche Personen sind). Das Stimmrecht der Firmenmitglieder wird vom Vorstand anlässlich der Aufnahme bestimmt, wobei aber Firmenmitgliedern nicht mehr oder stärkere Rechte als ordentlichen Mitgliedern zugestanden werden dürfen. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, Beteiligung an den Debatten und das Fragerecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren befreit.

6. Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur der Verein, nicht aber seine Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder haben daher weder einen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu beantragen.

§ 8

Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet in einem Intervall von drei Jahren statt und ist an die Neuwahl des Vorstandes gekoppelt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen, widrigenfalls das Recht zur Einberufung den Antragstellern zusteht.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, gegebenenfalls auch per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tages-

ordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt (abgesehen vom Fall des Abs. 2, letzter Satz) durch den Vorstand.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zum vorgesehenen Termin und Uhrzeit ohne weitere Wartezeit beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Wenn kein Vizepräsident anwesend ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, von welchem jedem Mitglied auf Wunsch eine Abschrift zusteht.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, und zwar
 - a) dem Präsidenten und höchstens drei Vizepräsidenten
 - b) dem Schriftführer sowie allenfalls dessen Stellvertreter
 - c) dem Kassier sowie allenfalls dessen Stellvertreter
 - d) dem Organisationsreferenten
 - e) dem Sportlichen Leiter
 - f) sowie höchstens drei weiteren Mitgliedern

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder, Vorzugsmitglieder, Zusatzmitglieder oder Firmenmitglieder sein.

2. Auf die Dauer des Bestandes der Nutzungsvereinbarung über die Golfanlage in Bad Tatzmannsdorf zwischen der Golfhotel Bad Tatzmannsdorf GmbH und dem Verein wird ein Vorstandsmitglied durch die Golfhotel Bad Tatzmannsdorf GmbH bestellt, ohne dass es einer Wahl durch die Generalversammlung bedarf. Die Funktion dieses Vorstandsmitgliedes wird im Einvernehmen zwischen der Golfhotel Bad Tatzmannsdorf GmbH und dem Präsidenten festgelegt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre, endet aber frühestens mit der Neuwahl im Zuge der nächsten statutengemäßen ordentlichen Generalversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder bei sonstiger Vakanz einer Vorstandsfunktion ein wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident. Ist auch kein Vizepräsident anwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 8 zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Z. 3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Z. 10.) und Rücktritt (§ 10 Z. 11.).
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben, dies jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,

2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren,
5. Festsetzung einer Platz-, Spiel- und Hausordnung sowie einer schiedsgerichtlichen Verfahrensordnung,
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
7. Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
8. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
9. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Erklärungen, insbesondere schriftliche Ausfertigungen sind vom Präsidenten und dem Schriftführer gemeinsam, in Geldangelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Sonstige Ausfertigungen wie z. B. Rundschreiben, Bekanntmachungen, Ankündigungen etc. sind vom Präsidenten oder von einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied (allenfalls auch gemeinsam) zu unterfertigen.
2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:
 - a) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - d) Der Organisationsreferent hat den Präsidenten in organisatorischen Belangen zu unterstützen.
 - e) Der Sportliche Leiter hat den Präsidenten in sportlichen Belangen, insbesondere auch in der Jugendförderung, zu unterstützen.
 - f) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

§ 13

Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Z. 3., 9., 10., 11. sinngemäß.

§ 14

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern der Vorstand keine schiedsgerichtliche Verfahrensordnung festgelegt hat, gestaltet es sein Verfahren frei und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu übergeben (§§ 34 ff BAO).